

Ihre Termine im Überblick

Weitere Informationen zu den einzelnen Terminen und Themen finden Sie in dem jeweils angeführten Kapitel.

VOR DER GEBURT >>

<p>KAP. 1</p> <p>Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft</p>	<p>KAP. 3</p> <p>Schwangerschaft und wird mit der Meldung wirksam.</p>	<p>4</p> <p>KAP. 1</p> <p>2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 17. bis längstens Ende der 20. Schwangerschaftswoche.</p>	<p>3</p> <p>KAP. 1</p> <p>3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 25. bis längstens Ende der 28. Schwangerschaftswoche.</p>	<p>KAP. 2</p> <p>Wochengeld beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztliche Bestätigung besorgen ■ Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einholen ■ Beides Ihrer Krankenversicherung vorlegen 	<p>1</p> <p>KAP. 1</p> <p>5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 35. bis längstens Ende der 38. Schwangerschaftswoche.</p>
<p>KAP. 1</p> <p>Schwangerschaft melden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztliche Bestätigung besorgen ■ Schwangerschaftsbestätigung schriftlich an Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber übermitteln ■ Erhalt bestätigen lassen 	<p>KAP. 3</p> <p>Schutzbestimmungen Ab der Meldung Ihrer Schwangerschaft sind z. B. Überstunden, schweres Heben und Tragen und das Arbeiten unter Unfallgefahr verboten.</p>	<p>KAP. 3</p> <p>Schutzbestimmungen Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche ist Akkordarbeit verboten. Darüber hinaus alle Arbeiten im Stehen, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden. (Die tägliche Arbeitszeit ist mit 9 Stunden begrenzt, die wöchentliche mit 40 Stunden)</p>	<p>KAP. 1</p> <p>Voraussichtlicher Entbindungstermin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztliches Zeugnis besorgen und an Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber übermitteln ■ Darin ist auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt 	<p>KAP. 3</p> <p>Das absolute Beschäftigungsverbot beginnt in der Regel 8 Wochen vor der Geburt.</p>	<p>KAP. 2</p> <p>Kinderbetreuungsgeld (KBG) überlegen Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)</p>
<p>KAP. 3</p> <p>Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab dem Beginn der</p>	<p>5</p> <p>KAP. 1</p> <p>1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung Bis längstens Ende der 16. Schwangerschaftswoche.</p>		<p>2</p> <p>KAP. 1</p> <p>4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 30. bis längstens Ende der 34. Schwangerschaftswoche.</p>		

NACH DER GEBURT >>

<p>1</p> <p>KAP. 1</p> <p>1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung Bis längstens zum Ende der 1. Lebenswoche Ihres Kindes.</p>	<p>teil einen eigenen Antrag bei seinem zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.</p>	<p>Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber die Dauer Ihrer Karenzzeit schriftlich bekanntgeben. Als Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Nimmt der Vater seine Karenz erst später bzw. bei Karenzteilung im Anschluss an die Karenz der Mutter in Anspruch, gilt für die Meldung: Er muss seine Karenz zwischen dem 4. und 3. Monat vor Beginn melden bzw. bei Karenzteilung vor dem Ende der Karenz der Mutter.</p>	<p>Der Vater bzw. der 2. Elternteil muss in diesem Fall die gewünschte Teilzeitbeschäftigung binnen 8 Wochen nach der Geburt melden.</p>	<p>14</p> <p>KAP. 1</p> <p>5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 10. bis längstens zum Ende des 14. Lebensmonats Ihres Kindes.</p>	<p>21</p> <p>KAP. 3</p> <p>Austritt Bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz besteht die Möglichkeit des Austritts wegen Mutter- bzw. Vaterschaft.</p>
<p>KAP. 2</p> <p>Meldepflicht, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kind beim Standesamt melden (www.wien.gv.at) ■ Finanzverwaltung Ihre Kontonummer mitteilen (www.finanzonline.at) 	<p>1-3</p> <p>KAP. 2</p> <p>Familienzeitbonus für Väter Sie müssen den Familienzeitbonus in den ersten 91 Tagen ab der Geburt beim Krankenversicherungsträger beantragen – und auch in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen.</p>	<p>KAP. 3</p> <p>Kindergartenplatz Meldezeitpunkte für Kindergartenplätze der Stadt Wien beachten (www.wien.gv.at/bildung/kindergarten).</p>	<p>3</p> <p>KAP. 3</p> <p>Das absolute Beschäftigungsverbot endet bei Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburten und Frühgeburten 12 Wochen nach der Geburt.</p>	<p>15</p> <p>KAP. 1</p> <p>Nachweis aller Untersuchungen bei der Krankenkasse Bis längstens zum Ende des 15. Lebensmonats Ihres Kindes. Dazu benötigen Sie die vollständig ausgefüllten Abschnitte des Mutter-Kind-Passes im Original.</p>	<p>23</p> <p>KAP. 3</p> <p>Ende der Karenzzeit bei einem gemeinsamen Karenzmonat Haben Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner einen gemeinsamen Karenzmonat in Anspruch genommen, endet die Karenzzeit mit dem vollendeten 23. Lebensmonat Ihres Kindes.</p>
<p>KAP. 2</p> <p>KBG beantragen Frühester Zeitpunkt ist der Tag der Geburt. Bei späterer Beantragung: Das KBG können Sie bis zu 6 Monate rückwirkend beantragen.</p> <p>Bei Antragstellung müssen Sie sich für eines der beiden Modelle entscheiden. Diese Entscheidung bindet auch den 2. Elternteil an das gewählte Modell. Wechseln Sie sich als Elternteile mit dem KBG-Bezug ab, muss auch der 2. Elternteil</p>	<p>2</p> <p>KAP. 1</p> <p>2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 4. bis längstens zum Ende der 7. Lebenswoche Ihres Kindes.</p> <p>KAP. 3</p> <p>Das absolute Beschäftigungsverbot endet in der Regel 8 Wochen nach der Geburt.</p> <p>KAP. 3</p> <p>Karenzdauer melden Nehmen Sie die Karenz gleich im Anschluss an die Schutzfrist, müssen Sie als Mutter bis zum Ende der Schutzfrist</p>	<p>KAP. 4</p> <p>Elternteilzeit melden Wollen Sie als Mutter sofort im Anschluss an das Beschäftigungsverbot in Elternteilzeit arbeiten, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber innerhalb des Beschäftigungsverbotes bekanntgeben.</p>	<p>4</p> <p>KAP. 3</p> <p>Ende des Kündigungsschutzes ohne Karenz Gilt für Mütter, die nach dem Mutterschutz nicht in Karenz oder Elternteilzeit gegangen sind.</p> <p>5</p> <p>KAP. 1</p> <p>3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 3. bis längstens zum Ende des 5. Lebensmonats Ihres Kindes.</p> <p>9</p> <p>KAP. 1</p> <p>4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 7. bis längstens zum Ende des 9. Lebensmonats Ihres Kindes.</p>	<p>18</p> <p>KAP. 1</p> <p>Fristende für das Vorlegen aller Untersuchungsbestätigung Bis längstens zum Ende des 18. Lebensmonats Ihres Kindes. Wenn Sie die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig nachweisen, müssen Sie mit einer Kürzung des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil rechnen! Beim 2. Elternteil wird gekürzt, wenn dieser KBG bezogen hat.</p>	<p>24</p> <p>KAP. 3</p> <p>Ende der Karenzzeit Hat Ihr Kind das 24. Lebensmonat vollendet, ist die Karenz zu Ende. Beachten Sie bitte, dass Sie nach Ihrem Wiedereinstieg noch 4 Wochen Kündigungsschutz haben.</p>